



Merkblatt über die Eintretenskriterien für einzelbetriebliche Beiträge und Investitionskredite

Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebes:

- Muss den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen
- Rechtlich selbstständig sein und ein eigenes Betriebsergebnis ausweisen
- Während des ganzen Jahres den Betrieb bewirtschaften

Betriebsgrösse:

Art der Finanzhilfe	Erforderlicher Arbeitsbedarf (Standarbeitskraft SAK)	
Starthilfe	1.0	
Wohnhaus (nur Investitionskredit)	1.0	
Milchviehställe	Talzone	1.0
	Hügelzone und Bergzone 1 bis 4	1.35
Andere Ökonomiegebäude (Mutterkuhhaltung, Jauchegruben, usw.)	1.15	
Diversifizierung (Schlafen im Stroh, Agrotourismus, usw.)	0.8	

- Zur Ermittlung des Arbeitsbedarfs kann eigener Wald und eine eigene Alpung (sofern diese auf eigene Rechnung und Gefahr geführt wird) berücksichtigt werden,
- Landwirtschaftsland welches nicht im ortsüblichen Bewirtschaftungskreis (10 km Fahrdistanz) liegt, wird nicht dazugerechnet
- Bauland wird nicht dazugerechnet

Ausbildung:

- Landw. Grundausbildung oder gleichwertige Ausbildung
- Ohne Ausbildung mind. 3-jährige erfolgreiche Betriebsführung (Nachweis mit Buchhaltungen wird mit Ratingtool überprüft)

Betriebsübernahme:

- Gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Betriebsführung:

- Ausweis über erfolgreiche Betriebsführung mit 3 Buchhaltungen belegen (**Buchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einreichen**, Ausnahme Starthilfe)
- Ökologischer Leistungsnachweis erfüllt (nach der Investition)
- **Betriebskonzept** muss erstellt werden, ausgenommen Wohnhausprojekte
- Es muss eine **Buchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** geführt werden (keine Handabschlüsse)

Vermögensgrenze:

- Kürzung ab Fr. 800 000.– bereinigtem Vermögen

Raumprogramm:

Ökonomiegebäude:

- Das anrechenbare Raumprogramm (Anz. unterstützte GVE) stützt sich auf langfristig gesicherte landw. Nutzflächen (Pachtverträge) und die Produktionsmöglichkeiten (ohne Hofdüngerverträge für die entsprechende Tiergattung) ab. Bei Rindvieh ist dies die **Raufutterbilanz**.
- Flächen die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegen (10 km Fahrdistanz) und Bauland, werden nicht berücksichtigt.

Wohnhaus:

- Keine zusätzliche Begrenzung zu den raumplanerischen Auflagen.

Sicherstellung:

- In Fällen, in welchen der Ertragswert der Liegenschaft entscheidend ist (z.B. Starthilfe, Betriebshilfedarlehen), muss eine **Ertragswertschätzung nach neuestem Schätzungsreglement** vorliegen.
- Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann für die Berechnung der Finanzier- und Tragbarkeit von Bauprojekten eine Projektschätzung verlangen. **Wenn die Belastungsgrenze voraussichtlich überschritten wird, ist eine Projektschätzung Pflicht.**

Pachtlandsicherheit:

- Anrechenbares Pachtland muss **mit einem schriftlichen Pachtvertrag sichergestellt** sein.

Ökonomiegebäude:

- 70 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche müssen für mind. **12 Jahre** sichergestellt sein und
- 20 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche müssen für mind. **9 Jahre** sichergestellt sein

Übrige Finanzhilfen:

- Zum Beispiel: Wohnhaus, Starthilfe und Diversifizierung müssen ab Gesuchstellung **mindestens 90 Prozent** der landwirtschaftlichen Nutzfläche für mindestens **6 Jahre** sichergestellt sein. Ungekündigtes Pachtland, das seit länger als eine Pachtperiode durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bewirtschaftet wird, gilt als sichergestellt (Pachtverträge schriftlich).

Finanzielle Tragbarkeit

- Der **Betrieb muss langfristig existenz- und zahlungsfähig sein**
- Das Projekt muss **finanziell tragbar** sein
- Der **Verschuldungsfaktor** darf **17 Jahre** nicht übersteigen
- Die **Verschuldung muss langfristig gesenkt werden**
- Das **landwirtschaftliche Einkommen** muss im Jahr nach der Investition **mindestens Fr. 13 000.– je Standardarbeitskraft (SAK)** betragen (für Beiträge)
- Ausserlandwirtschaftliche Einkünfte müssen belegt werden (Buchhaltung, Lohnausweis oder Vertrag)

Projektkosten

- Der Kanton Obwalden unterstützt nur **kostengünstige und zweckmässige** Bauprojekte mit Finanzhilfen
- Als **obere Baukostengrenze** gilt bei:

Stallbauten für Rindvieh ⇒ **Der aktuelle Mittelwert der Baukostenerhebung der ART**

Neubauten von Alpgebäuden ⇒ **Fr. 12 000.– je Normalstoss**

Nicht eingerechnet werden Baulandkosten sowie Kosten für Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten. Begründete Mehrkosten, insbesondere solche aufgrund von denkmalpflegerischen Auflagen, umweltfreundlichen Massnahmen, abgelegenen und schlecht erreichbaren Standorten, können durch Erhöhung der Baukostengrenze berücksichtigt werden.

Stand: März 2018

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Strukturverbesserung und Bodenrecht

Lauro Falconi-Bürgi, Leiter
041 666 64 51

St. Antonistrasse 4
Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 17
FAX 041 660 11 49
E-mail landwirtschaft@ow.ch

Andrea Hocher, Sachbearbeiterin
041 666 63 19